

§ 22 LAPV (Brandenburg) — Prüfungsausschuss

Lehrkräfteausbildungs- und -prüfungsverordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Für jeden Prüfling ist ein Prüfungsausschuss zu berufen. Ihm gehören

die Vorsitzende oder der Vorsitzende und

als weitere Mitglieder

in den Unterrichtsprüben je Unterrichtsfach

aa)

eine Ausbilderin oder ein Ausbilder des beauftragten Pädagogischen Zentrums mit einer fachlichen Befähigung für das Prüfungsfach und

bb)

eine Lehrkraft der Schule, an der die Unterrichtsprüfung stattfindet,

sowie

in der mündlichen Prüfung zwei Ausbilderinnen oder Ausbilder des beauftragten Pädagogischen Zentrums mit einer fachlichen Befähigung für jeweils eines der beiden Prüfungsfächer

an.

Zitiervorschlag: § 22 LAPV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/LAPV/22>